

Was Bosl hier vorbringt, hat einen richtigen Kern, der lange bekannt war. Seit dem Überblick Riezlers über die Kammergüter des bayerischen Herzogs¹⁸⁾ darf als gesichert gelten, daß der Herzog vom König eine Amtsausstattung als Reichslehen erhalten hat. Dazu gehörten Güter am rechten Ufer der Salzach und des Inns etwa von Laufen bis Reichersberg, also im Raume Ranshofen—Braunau¹⁹⁾. Sie sind zu unterscheiden von den Alloden der Herzogsfamilien, ebenso wie die auf ihnen sitzenden bayerischen Herzogsministerialen von den welfischen bzw. wittelsbachischen Eigendienstmannen²⁰⁾. Zur erstgenannten Gruppe gehören nun zweifellos die als *ministeriales regni* auftauchenden Mitglieder der um Ranshofen sitzenden Dienstmannengeschlechter von Braunau, Rohr, Hutte usw. Ihren auffallenden Titel hat die ältere Forschung immer wieder damit erklärt, daß sie vom Reiche zu Lehen gingen²¹⁾. Hätte man sich mit dieser Interpretation noch eben abfinden können, so sah sich Bosl zu einer noch verfänglicheren These veranlaßt: er konstruierte eine „Doppelministerialität“, einen „Kondominat“ des Reiches und des Herzogs (2, 468—76), wobei „das Ausmaß königlicher Herrschaft schwankte und je nach der politischen Lage und den Zielen der Herrscher einmal stärker, das andere Mal schwächer, manchmal überhaupt nicht in Erscheinung trat, je nachdem der Herzog selbst besondere Tatkraft entwickelte“ (1, 62).

Und nun muß es leider gesagt werden: Bosl hat durch Verwendung der Ausdrücke *ministeriales ducis et regis, regni et ducatus* bzw. *imperii*²²⁾ den Anschein erweckt, als seien alle diese Termini quellenmäßig belegt — ja, was schwerer wiegt: als sei durch das Auftauchen des Titels *ministeriales ducis et regis* (Verwendung der lateinischen Konjunktion!) die Existenz eines Kondominats einwandfrei erwiesen. Tatsächlich aber sind von den genannten Ausdrücken nur *ducis* und *regni* durch die Quellen belegt, und — um das Ergebnis vorwegzu-

¹⁸⁾ C. Th. Heigel u. S. O. Riezler, Das Herzogtum Bayern zur Zeit Heinrichs d. Löwen u. Ottos I. v. Wittelsbach (1867) S. 167 ff.

¹⁹⁾ Ebd. S. 175 ff. — Riezler, Geschichte Bayerns 1, 2^e (1927) 375. — Zuletzt G. Tellenbach (Adel u. Bauern, hg. v. Th. Mayer, 1943) S. 45 f.

²⁰⁾ Z. B. O. Zallinger, Ministeriales und Milites (1878) S. 58—62. — O. Haendle, Die Dienstmannen Heinrichs d. Löwen (Arb. z. deutschen Rechts- u. Verfassungsgesch. 8, 1930) S. 53—68. — Vgl. auch Bosl 1, 113, 119.

²¹⁾ Vgl. zuletzt noch Haendle S. 53: „Im allgemeinen wurden die Ministerialen, die zum Herzogtum gehörten, selbst statt nach dem Lande nach dem Reiche — eben als von diesem lehenbar — genannt.“

²²⁾ Vgl. oben S. 450.